

IIIa. Bei welchen Anlagen und in welchem Umfange ist es erforderlich, Eisenkonstruktionen gegen Feuersgefahr zu schützen?

Für die Beantwortung dieser Frage können nur allgemeine Gesichtspunkte aufgestellt werden. Da bei einer Temperatur von etwa 500° C. eiserne Stützen ihre Tragfähigkeit nahezu verloren haben, so wird man in jedem einzelnen Falle die Größe der Gefahr nach den gegebenen Verhältnissen abzuschätzen und nach dem Ergebnis dieser Schätzung dann weiter zu entscheiden haben, ob und in welcher Weise die Eisenkonstruktion mit Feuerschutz-Vorrichtungen versehen werden muß.

Folgende drei Punkte werden hierbei in der Regel zu berücksichtigen sein:

1. Die Größe, Lage und Umgebung der Gebäude, also die etwa zu erwartende Ausdehnung des Feuers;
2. die Feuergefährlichkeit des Inhaltes der Räume;
3. die Gefahr für Menschenleben und Waren.

Es lassen sich hiernach die Bauwerke, inbezug auf die Feuersgefahr, etwa in folgende Gruppen zusammenfassen:

- a) Mehrstöckige Wohnhäuser ohne Läden.

Bei Beachtung der in den einzelnen Städten geltenden baupolizeilichen Bestimmungen dürfte hier von besonderen Feuerschutz-Vorrichtungen abgesehen werden können, da es in der Regel leicht sein wird, ein etwa ausbrechendes Feuer auf einen kleinen Raum zu beschränken.

- b) Mehrstöckige Wohnhäuser mit geräumigen Läden im Erdgeschoß, desgleichen Gasthöfe mit großen Restaurants und Speisesälen in den unteren Stockwerken sollten der darüber befindlichen Wohnungen wegen ausreichend feuersichere Decken über diesen Räumen erhalten.

Eiserne Stützen im Innern solcher Räume sind zu ummanteln. Frontsäulen dagegen bedürfen im allgemeinen der Ummantelung nicht, weil sie der Glut weniger ausgesetzt sind und der Feuerwehr leicht zugänglich bleiben. Wo diese Voraussetzungen nicht zutreffen, sind auch Frontsäulen zu ummanteln.

Eiserne offene Treppen dürfen ohne Ummantelung bleiben, wenn sie nicht zu den in feuerpolizeilicher Hinsicht notwendigen gehören.

Eisenkonstruktionen für Glas- und Hallendächer, Lichthöfe in Waren- und Geschäftshäusern, Bankgebäuden dürfen stets von Um-

mantelungen frei bleiben, wenn sie nicht durch ihre Lage der Zerstörung durch Feuer besonders ausgesetzt sind und, wenn nicht eintretendenfalls eine besondere Gefahr für Menschen oder den übrigen Teil des Bauwerks durch ihre Zerstörung hervorgerufen wird.

c) Bei umfangreichen mehrstöckigen Geschäfts-, Kauf- und Warenhäusern neuerer Art sind die Eisenkonstruktionen im Innern, weil Menschenleben und wertvolle Waren auf dem Spiele stehen, bis auf die unter b Abs. 3 und 4 genannten, sowie die unter b Abs. 2 aufgeführten Frontsäulen, stets zu ummanteln.

d) Theater, Zirkusbauten, Versammlungsräume, Ausstellungsgebäude usw. sind entsprechend den bestehenden Polizei-Vorschriften zu behandeln.

e) für mehrgeschossige gewerbliche Anlagen wie Zuckerraffinerien, Mühlenanlagen, die durch den Mühlenstaub und durch Transmissionen, welche durch mehrere Stockwerke gehen, gefährdet sind, Speichergebäude mit wertvollen brennbaren Waren, Werkstätten und Fabrikgebäude mit Feuerstellen, Industriegebäude mit verschiedenen Mietparteien werden die Eisenkonstruktionen in der Regel zu ummanteln sein.

Eingeschossige Werkstätten ohne brennbaren Inhalt, auch mehrgeschossige Werkstattegebäude, in denen alle Decken massiv ausgebildet und brennbare Stoffe nicht enthalten sind (Maschinenfabriken u. dergl.), bedürfen eines Schutzes der Eisenkonstruktion nicht.

f) Gebäude, gleichgültig welcher Art, die durch ihre Zerstörung die Nachbargebäude in außergewöhnlicher Weise gefährden können, sollen stets ummantelte Eisenkonstruktionen erhalten.

IIIb. Die gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen in den grösseren deutschen Städten über den Schutz von Eisenkonstruktionen gegen Feuer.

Im Sinne des vorigen Abschnittes sprechen sich die im Auszuge folgenden gesetzlichen bzw. polizeilichen Bestimmungen in den größeren deutschen Städten aus, sowohl bezüglich der Art und Bestimmung der Bauanlagen, als auch hinsichtlich des Umfanges des für Eisenkonstruktionen erforderlichen Feuerschutzes. Dabei wird die Forderung der Ummantelung von Eisenkonstruktionen zum Teil auf Grund besonderer, zu diesem Zweck in die Bauordnungen aufgenommener Vorschriften, zum Teil auf Grund allgemeiner Bestimmungen gestellt, welche die Feuersicherheit von Baulichkeiten behandeln.